



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 7 (Porz)	05.10.2010	9.2.6

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beschluss der Bezirksvertretung Porz vom 06.07.2010 zu TOP: 6.2.16 Dringlichkeitsantrag der CDU-, SPD-Fraktion, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Fraktion

hier: Verkehrsführung für die Anwohner des neuen Wohngebietes "Wohnen am Eltzhof/Am Bahnhof Wahn" darf nur über die Straße "Am Bahnhof" erfolgen!

Zu TOP: 6.2.16 wurde ein Beschluss mit sieben Unterpunkten gefasst.

Der Beschluss der BV Porz zum Unterpunkt 7 lautet:

„Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung, Bauträger und Eigentümer auf die Rechtsnormen der Bescheinigung der Bezugsfertigkeit schriftlich hinzuweisen. Den Eigentümern und den Bauträgern sind Quellenverzeichnisse über die Rechtsnormen zur Verfügung zu stellen.“

Die Verwaltung stellt dazu fest:

Im Februar 2007 ist im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 76360/05 mit dem Arbeitstitel „S-Bahnhof Wahn“ in Köln-Porz-Wahn ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Köln geschlossen worden.

In diesem Vertrag wird u.a. die Abfolge der Baumaßnahmen aus Lärmschutzgründen geregelt. Das bedeutet, dass die vorgesehene Riegelbebauung entlang der geplanten Nordanbindung zwingend als erste Baumaßnahme mindestens im Rohbau zu erstellen ist. Die dahinterliegende Bebauung mit Einfamilienhäusern darf erst bezogen werden, wenn die Rohbauten der Riegelbebauung mit Fenstern, Türen und Dacheindeckung versehen sind.

Die Regelungen über die Bezugsfertigkeit eines Gebäudes sind in der Landesbauordnung NW unter § 82 – Bauzustandsbesichtigung – dargelegt. Die Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter anzuzeigen.

Die Verwaltung kann der Bitte, die einzelnen Bauträger und Eigentümer auf die entsprechenden Rechtsnormen schriftlich hinzuweisen oder Quellenverzeichnisse zu erstellen, nicht nachkommen, da dieses einen erheblichen zusätzlichen oder auch freiwilligen Arbeitsaufwand bedeuten würde. Für die Bürger und Bürgerinnen bietet es sich an, beim Bauaufsichtsamt die Bürgerberatung zu nutzen. Hier können telefonisch oder persönlich Fragen gestellt und Informationen eingeholt werden.